



BRANCHENVEREINBARUNG

betreffend

den künftigen Umgang mit männlichen Legeküken

Die **Zentrale Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Geflügelwirtschaft (ZAG)**,
die **Österreichische Frischeier-Erzeugergemeinschaft GmbH (EZG Frischei)**,
die **Österreichische Zoo Organisation (OZO)**,
die **Zentralstelle österreichischer Falknervereine (ZÖF)**

als federführende Vertreter der betroffenen Branchenbetriebe

schließen hiermit in enger Abstimmung mit
dem **Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** und
dem **Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus**
unter der neutralen Vermittlung

des **Geflügelgesundheitsdienstes**,
der **Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV)**

die gegenständliche Branchenvereinbarung:



Präambel

Diese Vereinbarung wird in dem Bewusstsein geschlossen, dass die in der Vergangenheit wiederholt stattgefundenene Vernichtung männlicher Legeküken im Wege der Tierkörperverwertung mit dem Respekt des tierlichen Eigenwertes in Konflikt steht. Diese Vereinbarung setzt sich deshalb zum Ziel, die aktuelle Situation und insbesondere jene der männlichen Legeküken unter den bestehenden Rahmenbedingungen zu verbessern.

Die Spezialisierung der Produktionszweige in der Landwirtschaft brachte es in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts mit sich, dass die Züchtung auf bestimmte Leistungsmerkmale forciert wurde.

Im Geflügelsektor war die Züchtung auf die Legeleistung bei der Legehenne und auf die Fleischleistung beim Masthuhn eine Folge dieser Spezialisierung.

Die Entwicklung der Bewusstseinsbildung hinsichtlich der ethischen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Nutztiere und die gesellschaftliche Erwartung an die Landwirtschaft erforderten eine ernsthafte Diskussion hinsichtlich des künftigen Umgangs mit männlichen Küken, die in Legebrütereien schlüpfen.

In früherer Vergangenheit wurden diese sogenannten Hahnenküken „geschreddert“ und im Wege der Tierkörperbeseitigungsanstalten „entsorgt“. **Das „Schreddern“ von Küken als Tötungsmethode soll in Österreich – auch, wenn es nicht mehr praktiziert wird – gesetzlich verboten werden.** Hinsichtlich dieser Frage gibt es keinen Diskussionspielraum.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Bundestierschutzgesetzes, BGBl. I, Nr. 118/2004, ist es **verboten, ein Tier ohne vernünftigen Grund zu töten**. Die Tötung von Hahnenküken am ersten Lebenstag und die Entsorgung über die TKV kann und muss als Tötung ohne vernünftigen Grund bezeichnet werden.

Im Rahmen von drei Arbeitsgruppensitzungen wurde ein „3-Säulen-Modell“ ausgearbeitet, welches die Grundlage für eine künftige Vorgangsweise darstellt.

Die „3 Säulen“ sind

1. die Junghahnenaufzucht,
2. die Verwendung von tatsächlich benötigten und in der Datenbank PHD des Geflügelgesundheitsdienstes dokumentierte Futterküken werden und
3. eine möglichst frühe Geschlechtserkennung im Ei.



ZIELE der gegenständlichen Vereinbarung

Die in der Präambel erwähnten Arbeitsgruppen umfassten zu den Unterzeichnern der Branchenvereinbarung noch VertreterInnen des BMSGPK, des BMLRT, der parlamentarischen VertreterInnen der Regierungsparteien, des Instituts für Ethik in der Tierhaltung der VetMedUni Wien und der Landwirtschaftskammer Österreich.

Je nach Thema wurden externe ExpertInnen beigezogen. Es fanden drei Arbeitsgruppensitzungen statt, die sich jeweils einer der drei Säulen widmete.

Abschließend wurden in einer 4. Sitzung am 29.11.2021 Schlussfolgerungen erarbeitet.

Durch die gegenständliche Vereinbarung sollen auf der Grundlage der stattgefundenen Arbeitsgruppensitzungen und der damit verbundenen ausführlichen Beratungen

- des **heimischen Geflügelsektors**, vertreten durch
 - die Zentrale Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Geflügelwirtschaft (ZAG),
 - die Österreichische Frischeier Erzeugergemeinschaft Vertriebs-GmbH (EZG Frischei),
 - die Vertreter der Legebrütereien,
 - dem Vertreter der österreichischen Zoo's, Tierparks, Greifvogelstationen und anderen Abnehmern von Küken für Futterzwecke,

in **Zusammenarbeit mit dem
neutralen Vermittler,**

- dem **Geflügelgesundheitsdienst QGV**

die Umsetzung folgender Zielsetzungen erreicht werden:



- 1) Künftig soll kein für die Fütterung von Tieren geeignetes „Futterküken“ mehr an Tierkörperbeseitigungsanstalten geliefert bzw. abgegeben werden. Die Tötung und Vernichtung von Tieren im Wege der Tierkörperverwertung widerspricht dem gebotenen Respekt für die Küken. Diese Vereinbarung hat deshalb die Verbesserung des Umgangs mit männlichen Legeküken zum Ziel.
- 2) Die seit 2016 in Österreich freiwillig im BIO-Sektor begonnene Junghahnenaufzucht soll entsprechend der sich am Lebensmittelmarkt bietenden Möglichkeiten weiter ausgebaut werden.
- 3) Die Bereitstellung von Küken als wertvolle Futtergrundlage für Tiere in Zoo's, Tierparks, für Greifvögel, in Tierschutzhäusern, für die Aufzucht von Storchenjungen u.a. gilt als notwendig und unverzichtbar, um eine Vielzahl von Tieren artgerecht und ernährungsphysiologisch in geeigneter Form zu versorgen. Die Tötung von männlichen Legeküken mit Kohlendioxid und die Versorgung der Abnehmer mit „Futterküken“ gilt als erlaubt, sofern der Verkauf in der Datenbank des Geflügelgesundheitsdienstes QGV („Poultry Health Data“ - kurz: PHD) dokumentiert ist.
- 4) Aufgrund des Faktums, dass der Bedarf an Futterküken deutlich höher ist als das Angebot seitens österreichischer Brütereien, kann der über die in Österreich anfallende Kükenmenge hinausgehende, aus dem Inland mengenmäßig jedoch nicht verfügbare Bedarf an Futterküken selbstverständlich auch weiterhin durch Zukauf aus anderen EU-Staaten gedeckt werden.
- 5) Durch eine vollständige Dokumentation aller Kükenschlüpfе sowie aller Arten der Verwendung in der Datenbank Poultry Health Data (PHD) des Geflügelgesundheitsdienstes QGV soll eine völlige Transparenz, Rückverfolgbarkeit und die für die Öffentlichkeit wichtige Glaubwürdigkeit gewährleistet werden. Alle Abnehmer von Futterküken sind in einem zentralen Register in der PHD zu erfassen.
- 6) Die Aussortierung von Bruteiern mit einem „männlichen Embryo“ im Zuge von Früherkennungsmethoden ist in der PHD zu dokumentieren.
- 7) Um dem Ziel der Transparenz gerecht zu werden, ist seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV ein jährlicher statistischer Bericht an die Bundesregierung zu übermitteln.



ERKLÄRUNG seitens der Geflügelwirtschaft/Geflügelorganisationen/Legebrütereien:

Im Sinne einer Corporate Social Responsibility, der unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung, wird entsprechend der „3-Säulen-Strategie“ dieses Konzeptes seitens der österreichischen Geflügelwirtschaft folgende Selbstverpflichtung erklärt:

- a) Hahnenküken, die
 - i. im Zuge der Erbrütung von Legeküken anfallen, werden unter Berücksichtigung der Entwicklungen des Marktes in **Junghahnenbetrieben** mind. 56 Tage **aufgezogen und als Lebensmittel für den menschlichen Verzehr** verwendet oder
 - ii. **als Futterküken zur Versorgung von Tieren** in Zoo's, Wildtierpflegestationen, gewerblichen und privaten Greifvogelhaltern und sonstigen Haltern von fleischfressenden Tieren verwendet.
 - iii. Im Falle einer Anwendung einer **geschlechtlichen Früherkennungsmethode** während der Brut und der Aussortierung männlicher Küken im Embryonalstadium soll dies zu einem Zeitpunkt, wo ein Schmerzempfinden des Embryos zumindest vermutet werden kann, unter Betäubung erfolgen. Sobald es eine marktreife Methode gibt, die eine geschlechtliche Früherkennung vor dem Eintreten des Schmerzempfindens gewährleistet, ist im Falle einer Anwendung einer Früherkennungsmethode, ausschließlich diese anzuwenden.

- b) Sämtliche Vorgaben, die seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV zur **Dokumentation in der Datenbank der QGV**, der PHD, vorgeschrieben werden, werden tagaktuell erfüllt.



ERKLÄRUNG seitens der Zoo's und Tierparks, Falknervereine, Storchenaufzieher u.a.:

Im Interesse einer Sicherung der Verfügbarkeit des sogen. Futterküken als hochwertige Nahrungsquelle für eine Vielzahl an Wildtieren einschließlich Artenschutzprogrammen wird seitens der Vertreter der Österreichischen Zoo Organisation sowie seitens der Falknervereine folgende Selbstverpflichtung erklärt:

- a) Jene Futterküken, die nachweislich aus der Brut von österreichischen Brütereien stammen, werden vorrangig gekauft sofern sie zu einem marktüblichen Preis angeboten werden. Der Zukauf von sonstigen nicht aus Österreich stammenden Futterküken soll nur in jenem Ausmaß erfolgen, in dem die Versorgung aus Österreich nicht gewährleistet werden kann.
- b) Sämtliche Abnehmer bzw. Verbraucher von Futterküken lassen sich in einem neuen **zentralen Register in der PHD** erfassen und stimmen der vollständigen Erfassung aller Lieferungen von Futterküken (Datum, Menge, Herkunft) zu. Geschäftliche Daten (Preise) werden nicht erfasst!



Dokumentation in der Poultry Health Data (PHD) der QGV

Der gemäß Tierarzneimittelkontrollgesetz anerkannte Geflügelgesundheitsdienst QGV erklärt sich bereit, die bestehende Datenbank PHD wie folgt anzupassen bzw. für eine vollständige Dokumentation folgender Daten in der PHD durch die betroffenen Partner der gegenständlichen Vereinbarung zu sorgen:

1. **Einrichtung eines zentralen Registers der Verbraucher von österreichischen Futterküken in der PHD**
 - a) Registrierung von Futterkükenverbraucher (Zoo's, Tierparks, Greifvogelzüchter, Storchenaufzieher u.a.)
 - b) Registrierung von Firmen, die zwischen Brütereien und Futterkükenverbrauchern gem. Pkt. a) für die Logistik bzw. den Vertrieb eingebunden sind (z.B.: Zoo- und Tierparkversorger)

2. **Exakte Erfassung aller Daten bei jedem Kükenschlupf** seitens der Brüterei in der PHD
 - Anzahl geschlüpfter weiblicher Küken (Legeküken)
 - Anzahl geschlüpfter männlicher Küken (Hahnenküken)
 - davon:
 - Anzahl Küken für Junghahnenaufzucht und
 - Anzahl Futterküken für Zootiere etc.
 - Anzahl aussortierter Küken, die aufgrund besonders gravierender Missbildungen (wie z.B. aushängender Gedärme etc) nicht als Futterküken verwendbar bzw. geeignet sind, Steckenbleiber und unbefruchtete Eier

3. **Exakte Erfassung jeder Kükenlieferung an Junghahnenbetriebe**
 - Herkunft der Küken aus welchem Schlupf
 - Datum der Auslieferung
 - QGV-Code, Betriebsnummer, Name und Anschrift des Junghahnenbetriebes
 - Anzahl der Junghahnenküken, die an diesen Betrieb geliefert wurden;
 - Stall-Nr. bzw. Stallbezeichnung, in den die Küken eingestallt wurden;
 - Haltungsform des Junghahnenbetriebe; bei BIO-Betrieben muss die BIO-Kontrollnummer angegeben werden (siehe Stammdaten der PHD)



4. Exakte Erfassung jeder Kükentötung durch CO₂

- Herkunft der Küken aus welchem Schlupf
- Datum des Schlupfes bzw. der Tötung
- Anzahl der getöteten Küken, die als Futterküken bestimmt sind;

5. Exakte Erfassung jeder Abgabe von Futterküken an registrierte Futterkükenabnehmer

- Herkunft der Futterküken
- Anzahl der Futterküken
- Datum der Lieferung
- Abnehmer der Futterküken mit Angabe von Datum, Menge, Name, Anschrift des Abnehmers und Register-Nr.

6. Exakte Erfassung jeder Aussortierung von noch ungeschlüpften männlichen Embryonen im Zuge der Anwendung von Geschlechtsbestimmungstechniken während der Brutphase

- Bezeichnung der Brutcharge
- Anzahl der aussortierten Mengen mit genauen Daten (Datum bzw. Bebrütungstag; verwendete Methode)

7. Verpflichtung allfälliger Partner der Vereinbarung zur PHD Dokumentation

- Unternehmen gem. Pkt. 1. b) müssen sich gegenüber dem Geflügelgesundheitsdienst QGV verpflichten den Herkunftsnachweis sicherzustellen und jene gem. Pkt. 5. angeführten Daten in die PHD einzuspielen bzw. online zu dokumentieren.

Anpassung der Datenbankfunktionen in der PHD

Der Geflügelgesundheitsdienst QGV erklärt sich bereit, alle erforderlichen EDV-technischen Programmierungen in der PHD unverzüglich zu veranlassen und auf eigene Kosten umzusetzen.



Herkunftsnachweis

Durch die gegenständliche Vereinbarung – insbesondere auch durch die vollständige Dokumentation aller Kükenmengen incl. Rückverfolgbarkeit – soll auch ein Herkunftsnachweis für österreichische Futterküken gewährleistet werden.

Jährlicher Bericht an das Gesundheitsministerium und das Landwirtschaftsministerium

Der Geflügelgesundheitsdienst QGV erklärt sich bereit, jährlich einen statistischen Gesamtbericht über alle Aspekte, die durch die gegenständliche Branchenvereinbarung umfasst sind, zu erstellen und verpflichtet sich, diesen Bericht jeweils **bis längstens 30. April des Folgejahres** an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu übermitteln sowie in der Folge vom BMSGPK auf <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz.html> zu veröffentlichen.

Der Bericht soll weiters dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie allen Partnern dieser Vereinbarung übermittelt werden.



Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz idgF

Sämtliche Unterzeichner erklären weiters ausdrücklich, dass durch die nachstehende Unterschrift die elektronische Erfassung, EDV-technische Verarbeitung und Verwendung aller personen- und betriebsbezogenen Daten, deren Bearbeitung und Auswertung zugestimmt wird.

Der Geflügelgesundheitsdienst QGV verpflichtet sich als Datenbankbetreiber, keine personen- oder betriebsbezogenen Daten weiterzugeben.

Für die Erstellung des jährlichen statistischen Berichtes werden ausschließlich Auswertungen und Datendarstellungen in anonymisierter Form erarbeitet und verfasst, die keine Rückschlüsse auf einzelne Betriebe oder Personen ermöglichen.

Eine Übermittlung von personen- oder betriebsbezogenen Daten an Veterinärbehörden oder an Dritte erfolgt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einholung einer Zustimmung des/der Betroffenen und nur für Zwecke, die mit den Aufgaben beziehungsweise Zielen des Geflügelgesundheitsdienstes im Zusammenhang mit dieser Branchenvereinbarung stehen. Eine derart erteilte Zustimmung kann von Betroffenen jederzeit widerrufen werden.

Beschlussfassungen

Bereits vor der Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung durch alle Partner haben

- ✓ am 04. November 2021 der **Vorstand der Zentralstelle österreichischer Falknervereine (ZÖF)**,
- ✓ am 17. November 2021 der **Vorstand der Österreichischen Zoo Organisation (OZO)**,
- ✓ am 24. November 2021 der **Vorstand der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Geflügelwirtschaft (ZAG)**,
- ✓ am 25. November 2021 die **Gesellschaftersitzung der Österreichischen Frischeier Erzeugergemeinschaft Vertriebs-GmbH (EZG Frischei) und**
- ✓ am 25. November 2021 der **Vorstand des Geflügelgesundheitsdienstes (QGV)**

die Zielsetzungen dieser Branchenvereinbarung bekräftigt und einstimmige Grundsatzbeschlüsse hierzu gefasst.



Inkrafttreten, Wirkung und Gültigkeit

Die gegenständliche Branchenvereinbarung soll mit **Jahresbeginn 2022** in Kraft treten.

Das gemeinsam mit den parlamentarischen Vertretern und den Ministerien erarbeitete „**3-Säulen-Modell**“ stellt eine wesentliche Basis für die vorliegende Branchenvereinbarung dar und gilt als politisches Agreement bzw. Grundlage hierfür.

Nachweis der Wirkung der Branchenvereinbarung durch jährliche QGV-Berichterstattung:

Durch den seitens des Geflügelgesundheitsdienstes QGV auf Basis der vollständigen Dokumentation aller Kükenmengen auf Ebene der Brütereien und der Abnehmer inländischer Futterküken, der Junghahnenbetriebe und der durch Früherkennung aussortierten Embryos kann die Wirksamkeit dieser Vereinbarung jährlich nachgewiesen werden.

Die Vereinbarung **gilt unbefristet**.

Wien, am 07. Dezember 2021